

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Indologie/Südasienkunde (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

Vom 22. Dezember 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-68)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO:

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

¹Ziel des Studiengangs ist die exemplarische Vermittlung von Kenntnissen der wichtigsten Teilgebiete der Indologie / Südasienkunde sowie der Methoden der Indologie / Südasienkunde, also des fachspezifischen Denkens und Arbeitens. ²Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, sich später in der Berufspraxis zügig in die jeweils an sie herangetragenen Aufgabengebiete einzuarbeiten. ³Insbesondere durch Praktika und Intensivkurse im Lande sowie durch die gezielte Vermittlung interkultureller Kompetenz erschließen sich den Absolventen und Absolventinnen neue interessante Berufsfelder. ⁴Ferner soll das für den Master-Studiengang, der auf dem Bachelorstudiengang aufbaut, erforderliche Grundwissen erarbeitet werden. ⁵Das Studium gliedert sich in den Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte), den Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte) und den Bereich Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte).

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

¹Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird unter Beachtung der Regelungen von § 2 Abs. 6 ASPO der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“) verliehen. ²Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

Zu § 3 ASPO:

Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Sätze 4 und 11:

¹Es werden keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen außer den in der ASPO genannten gestellt.

²Da Lehrveranstaltungen des Studienfaches auch in englischer Sprache abgehalten werden können und ein Großteil der Lehrmaterialien und der Studienliteratur ausschließlich in englischer Sprache vorliegen, sind sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache von großem Nutzen.

Zu § 5 ASPO: Studienbeginn

Das Studium kann im Bachelor-Studiengang nur im Wintersemester begonnen werden.

Zu § 6 ASPO: Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen in den Anlagen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Satz 2:

¹Das Bachelor-Studienfach Indologie / Südasienskunde kann als eines der beiden Hauptfächer in der Zwei-Fächer Ausprägung mit der Verteilung von 85-85-10 ECTS-Punkten absolviert werden. ²Das Studium gliedert sich in den Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte), den Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte) und den Bereich Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte). ³Von den im Studiengang insgesamt zu erwerbenden 180 ECTS-Punkten werden 85 ECTS-Punkte im Hauptfach Indologie / Südasienskunde, 85 ECTS-Punkte in einem weiteren, frei wählbaren Hauptfach sowie 10 ECTS-Punkte durch die Bachelor-Arbeit erworben. ⁴Wird das Bachelor-Hauptfach Indologie / Südasienskunde mit dem Bachelor-Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft kombiniert, so sind im Pflichtbereich anstelle des Basismodules Sanskrit (04-IB-4) das Vertiefungsmodul Sanskrit 1 (04-IB6) und entweder das Vertiefungsmodul Sanskrit 2 (04-IB8) oder das Vertiefungsmodul Hindi 2 (04-IB9) zu belegen.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Sätze 1 und 2:

¹Die Zuordnung der einzelnen Module zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie zu den Bereichen der Schlüsselqualifikationen (fachspezifisch oder allgemein) und der Abschlussarbeit ist der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen. ²Anstelle der in der Studienfachbeschreibung genannten Module können auch die Module des von der Universität Würzburg angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

Abs. 8: Festlegung von Schwerpunkten

Satz 2:

¹Der Wahlpflichtbereich ist in zwei Teilbereiche untergliedert. ²Aus dem Teilbereich 1 muss ein Modul belegt werden. ³Die Zuordnung der einzelnen Module zu den Teilbereichen innerhalb des Wahlpflichtteilbereichs ist der Studienfachbeschreibung in der Anlage 1 zu entnehmen.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen

Sätze 2 und 3:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Bereichen, Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus der Studienfachbeschreibung und den Modulbeschreibungen.

Zu § 14 ASPO:

Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, welche in demselben Studienfach an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, können in vollem Umfang an der Universität Würzburg vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet werden.

Abs. 6: ECTS-Punkte für die Anrechnung von einem im Ausland absolvierten Fachsemester

Satz 5:

¹Für den Fall, dass ECTS-Punkte im Ausland erworben worden sind, wird erst ab Überschreiten der Grenze von 20 ECTS-Punkten die Anrechnung von einem bzw. mehreren Fachsemester/n vorgenommen. ²Damit können 1 bis 20 im Ausland erworbene ECTS-Punkte angerechnet werden, ohne dass zugleich ein Fachsemester angerechnet wird.

Zu § 17 ASPO:

Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Sätze 1 und 2:

¹Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

²Die Prüferinnen und Prüfer können durch den Prüfungsausschuss ermächtigt werden, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit innerhalb des in den Teilmodulbeschreibungen festgesetzten Rahmens die Form und Dauer der Prüfungen festzulegen.

Satz 6:

¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Bei von ausländischen Dozentinnen oder Dozenten durchgeführten Lehrveranstaltungen ist die Prüfungssprache in der Regel Englisch.

Zu § 18 ASPO:

Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Mündliche Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 19 ASPO:

Schriftliche Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 21 ASPO:
Abschlussarbeit: Bachelor-Arbeit**

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

**Zu § 22 ASPO:
Abschlusskolloquium**

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 2:

¹Im Studienfach Indologie/ Südasienskunde in der Ausprägung von 85 ECTS-Punkten findet kein Abschlusskolloquium statt. ²Dies gilt nicht im Falle einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit, wenn die fachspezifischen Bestimmungen des anderen Studienfachs die Durchführung eines Abschlusskolloquiums voraussetzen und für das Prüfungsverfahren der Abschlussarbeit der Prüfungsausschuss des anderen Studienfachs zuständig ist (gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 ASPO).

**Zu § 23 ASPO:
Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

Die jeweiligen Prüfer und Prüferinnen sind ermächtigt, die Prüfungszeiträume am Anfang der jeweiligen Veranstaltung eines Semesters bekannt zu geben.

Abs. 3: Rücktrittsfrist

Der Prüfling kann von einer angemeldeten Prüfung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zurücktreten.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Prüfung müssen im Bachelor-Hauptfach Indologie / Südasienskunde als Fach der Zwei-Fächer Ausprägung alle im Pflichtbereich aufgeführten Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten, Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein. ²Wird die Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten im Studienfach Indologie / Südasienskunde abgelegt, muss diese bestanden sein.

Anlagen:

Anlage 1: [Studienfachbeschreibung](#)

(Der Text der Anlage steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr. zur Verfügung.)

Anlage 2: [Modul- und Teilmodulbeschreibungen \(Modulhandbuch\)](#)

(Der Text der Anlage steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr. zur Verfügung.)

**§ 2
Inkrafttreten**

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.